

1980

Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1980

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 80	Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (18. StrÄndG) 450-2, 312-11, 300-2, 300-1-1, 312-2, 312-2-3, 753-1, 750-2, 2129-7, 9511-8, 2129-10, 2129-8, 2129-6, 751-1, 9241-23	373
28. 3. 80	Elftes Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes 7831-1, 7831-4	380
28. 3. 80	Neufassung des Tierseuchengesetzes 7831-1	386
19. 3. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Nr. 2 der Kakaoverordnung) 1104-5, 2125-40-5	405
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	406
	Verkündungen im Bundesanzeiger	407
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	408

Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (18. StrÄndG)

Vom 28. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330 a, wenn die Tat im Bereich des deutschen Festlandsockels begangen wird;“,

b) die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 12 bis 14.

2. In § 69 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „(§ 330 a)“ durch die Angabe „(§ 323 a)“ ersetzt.

3. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „321“ durch die Zahl „318“ ersetzt. Dies gilt auch für die in Berlin nach Artikel 324 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geltende Fassung.

4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 321 Abs. 2, des § 324“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 2, des § 319“ ersetzt;

b) in Nummer 7 wird die Angabe „§ 321 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 1“ ersetzt.

5. In § 129 a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

6. In § 138 Abs. 1 Nr. 9 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.

7. In § 304 Abs. 1 wird nach den Worten „öffentliche Denkmäler;“ das Wort „Naturdenkmäler;“ eingefügt.

8. Nach § 311 c werden folgende §§ 311 d und 311 e eingefügt:

„§ 311 d

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
 2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,
- die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehenden Gefahren dient.

§ 311 e

Fehlerhafte Herstellung
einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer wissentlich eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

9. Der bisherige § 321 wird § 318.

10. Der bisherige § 324 wird § 319.

11. Der bisherige § 326 wird § 320; in ihm wird die Verweisung „§§ 321 und 324“ durch die Verweisung „§§ 318 und 319“ ersetzt.

12. Der bisherige § 325 wird § 321.

13. Der bisherige § 325 a wird § 322. Er erhält folgende Fassung:

„§ 322

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 310 b bis 311 b, 311 d, 311 e, 316 c oder 319 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 311 b, 311 d, 311 e, 316 c oder 319 bezieht, eingezogen werden.“

14. Der bisherige § 330 wird § 323.

15. Der bisherige § 330 a wird § 323 a.

16. Der bisherige § 330 b wird § 323 b.

17. Der bisherige § 330 c wird § 323 c.

18. Nach § 323 c wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achtundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen die Umwelt

§ 324

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325

Luftverunreinigung und Lärm

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder
2. Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.

§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen können,
2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpflichtet ist, nicht abliefert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen

einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 328

Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,
2. Kernbrennstoffe

- a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,
- b) befördert oder
- c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefert,
2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. betriebliche Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betreibt,

2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 330

Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1, 2, § 328 Abs. 1, 2 oder nach § 329 Abs. 1 bis 3 begeht,
2. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder
4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur

Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derart beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Gifte in der Luft, in einem Gewässer, im Boden oder sonst verbreitet oder freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 330 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 und des § 330 a die Strafe nach seinem Ermessen mildern

(§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1, 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden.

§ 330 d

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer und das Grundwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und das Meer;
 2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
 3. eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen;
 4. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich.“
19. In der Überschrift vor § 331 wird das Wort „Achtundzwanzigster“ durch das Wort „Neunundzwanzigster“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 wird die Zahl „321“ durch die Zahl „318“ ersetzt.
2. In Nummer 23 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ist für eine Straftat im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnitts des Strafgesetzbuches, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Bereich des Meeres begangen wird, ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.“

2. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:
„Sechster Teil
Bußgeld- und Schlußbestimmungen“.
2. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
3. Die Überschrift vor § 43 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(1)“ in Absatz 1 wird gestrichen;
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 10 wird die Verweisung „nach § 7“ durch die Verweisung „nach § 7 und nach den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See

Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 1972 zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954)

Artikel 6 und 6 a des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62), werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), geändert durch Artikel 6 des Ge-

setzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 8 und 9 werden aufgehoben.
2. In Artikel 11 wird die Verweisung „nach den Artikeln 8 bis 10“ durch die Verweisung „nach Artikel 10 und den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - b) in Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
 - c) nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
2. Die §§ 63 und 64 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert,“;
 - b) in Nummer 4 werden die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen;
 - c) in Nummer 10 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

3. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a
Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 oder 11 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift nach § 40 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt
Bußgeldvorschriften“.

2. Die §§ 45, 47 und 48 werden aufgehoben.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 oder 5 erforderliche Genehmigung errichtet,“;

b) in Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 die Nummern 3 bis 5;

c) in Absatz 2 werden die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 5“ ersetzt.

4. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Einziehung

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

§ 11 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird aufgehoben.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Elftes Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Vom 28. März 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Tierseuchengesetz (TierSG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. Haustiere:
von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen, jedoch ausschließlich der Fische;
 2. Vieh:
folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner – und Tauben;
 3. Schlachtvieh:
Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll;
 4. Süßwasserfische:
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die fischereilich genutzt werden und
 - a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder
 - b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;
 als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Decapoden);
 5. verdächtige Tiere:
seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
 6. seuchenverdächtige Tiere:
Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen;
 7. ansteckungsverdächtige Tiere:
Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben.“
3. In § 2 a Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, §§ 17 f, 66 Nr. 4 und 5, § 67 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 6 und § 69 Abs. 2 werden die Worte „viehseuchenrechtlichen“ und „viehseuchenrechtlich“ jeweils durch die Worte „tierseuchenrechtlichen“ und „tierseuchenrechtlich“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, der Überschrift zu Abschnitt I, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3, der Überschrift zu Abschnitt II, § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 17 c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 1, § 17 d Abs. 2 Satz 1 und Absatz 6, § 17 e Satz 2, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 wird das Wort „Viehseuchen“ jeweils durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 4)“ gestrichen,
 - bb) in Nummer 2 wird das Wort „gefallen“ durch das Wort „verendet“ ersetzt,
 - cc) folgender Satz wird angefügt:
„Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.“;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Tierseuchenerregern“ und „Tierseuchenerreger“ jeweils durch die Worte „Seuchenerregern“ und „Seuchenerreger“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen
 1. die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,
 - a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung, einer Anmeldung und der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen,
 - b) von der Beibringung von Bescheinigungen, insbesondere von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, einer Untersuchung und einer behördlichen Beobachtung abhängig zu machen,

- c) bei Süßwasserfischen auch von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an den Gesundheitszustand und an die Hygiene in Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben, der regelmäßigen Überwachung solcher Betriebe durch die zuständige Behörde, der Erteilung einer Veterinärkontrollnummer und einer Bekanntmachung der für die Einfuhr oder Durchfuhr anerkannten Fischzuchtbetriebe im Bundesanzeiger abhängig zu machen;
2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, einer Untersuchung, Absonderung und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
3. die Zuständigkeiten und das Verfahren, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorzuschreiben.“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind,“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
8. In § 7 a werden die Worte „des Abschnitts I dieses Gesetzes“ jeweils durch die Worte „dieses Abschnitts“ ersetzt.
9. In § 7 b werden die Worte „Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe“ durch die Worte „Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren“ ersetzt.
10. § 7 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung werden die Worte „übertragbaren Seuche der Haustiere“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt;
- b) in Nummer 1 werden die Worte „Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen“ durch die Worte „Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren“ ersetzt;
- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Haustier- oder Süßwasserfischbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Haustieren oder über die Abgabe und das Einbringen von Süßwasserfischen in den Bestand anordnen.“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10),“ durch die Worte „Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus“ und das Wort „, auch“ durch das Wort „und“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.“;
- c) in Absatz 3 werden die Worte „und die Geflügelfleischkontrolleure“ durch die Worte „, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater und die Fischereiaufseher“ ersetzt.
12. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt,“ durch die Worte „Anzeigepflichtige Seuchen“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. § 14 bleibt unberührt. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruchs unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischen anzuordnen, daß die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.“;
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche, insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen.“;
- c) in Absatz 3 werden die Worte „der Vorsteher des Seuchenortes“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.
14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und der Milbenseuche“ durch die Worte „oder der Milbenseuche“ ersetzt.
15. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „vorgesetzte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
16. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „zum Verkauf zusammengebrachten“ die Worte „Hunde, Katzen oder“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

- aa) in der Einleitung wird das Wort „Viehseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt,
- bb) in Nummer 1 werden nach dem Wort „Vieh“ die Worte „im Bestand sowie“ eingefügt,
- cc) in Nummer 3 wird das Wort „Körungen“ durch das Wort „Körperveranstaltungen“ ersetzt,
- dd) in Nummer 6 werden die Worte „des Gemeindebezirkes“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt,
- ee) Nummer 8 wird gestrichen,
- ff) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in denen solche Erreger aufbewahrt werden, einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßnahmen, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;“

b) folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 16 und 19 sowie 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung,
2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,
- b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,
- c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gaststätten, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Süßwasserfische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen bestimmt sind;

3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Süßwasserfischen;
4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;
5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Süßwasserfische transportiert oder gehältert werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;
6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;
7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14 a, 16 und 19;
8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen.“

18. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

- a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen als frei von dieser Seuche befunden worden sind,
 - b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
 - c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.“;
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in Satz 1 werden nach dem Wort „Viehbeständen“ die Worte „oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen“ eingefügt.

19. § 17 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte „Viehbestände durch Viehseuchen“ durch die Worte „Haustier- und Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen“ ersetzt;
- b) in den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Viehbestand“ jeweils durch das Wort „Tierbestand“ ersetzt;
- c) in Nummer 4 Buchstabe e wird das Wort „Abfallstoffen“ durch das Wort „Stoffen“ ersetzt.

20. § 17 c Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1, die

Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut Kosten (Gebühren und Auslagen)."

21. § 17 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,“ durch die Worte „Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,“ ersetzt;

b) folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Bundesminister wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit der Tiere erforderlich ist,

a) vorzuschreiben, daß die bei der Anwendung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen, zentral erfaßt und ausgewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert werden,

b) die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen und

c) vorzuschreiben, daß die nach Buchstabe b zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der Länder, den Tierärztekammern sowie mit anderen Behörden zusammenwirkt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen;

2. durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Aufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a

a) die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den verschiedenen Gefahrenstufen zu regeln,

b) die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer zu regeln,

c) die jeweils nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen,

d) Informationsmittel und -wege zu bestimmen und hierfür einen Stufenplan zu erstellen.“

22. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren, Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hofraum“ die Worte „Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen,“ eingefügt;

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren bleiben.“

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „des Gemeindebezirks“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt;

b) folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Süßwasserfische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Süßwasserfischen und Einbringungen von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen.“

25. In § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(4) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Gehöftes,“ werden die Worte „des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen,“ eingefügt,

bb) die Worte „ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden“ werden durch das Wort „bestimmten“ ersetzt;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet

den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen."

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Standorte,“ die Worte „Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Futtermittel,“ die Worte „des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen,“ eingefügt.

28. In § 28 wird das Wort „Körungen“ durch das Wort „Körperanstaltungen“ ersetzt.

29. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:
„Die Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig waren,“;
- b) in Absatz 3 wird das Wort „gefallene“ durch das Wort „verendete“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind,“ durch die Worte „Seuchenverdächtige Hunde oder Katzen“ ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Worte „Haustiere, die der Seuche verdächtig sind,“ durch die Worte „seuchenverdächtige Haustiere“ ersetzt.

31. In den §§ 37, 38, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 40 Abs. 1 Satz 1, §§ 41, 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Seuche verdächtig“, „der Seuche verdächtigen“, „der Seuche verdächtiger“ und „der Seuche verdächtige“ jeweils durch die Worte „seuchenverdächtig“, „seuchenverdächtigen“, „seuchenverdächtiger“ und „seuchenverdächtige“ ersetzt.

32. In § 39 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „amtlichen“ durch das Wort „behördlichen“ und in Satz 4 das Wort „amtlicher“ durch das Wort „behördlicher“ ersetzt.

33. § 40 Abs. 2 erhält in der Einleitung folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für“.

34. In § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 60 Satz 2 werden die Worte „gefallenen“ und „gefallener“ jeweils durch die Worte „verendeten“ und „verendeter“ ersetzt.

35. In § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „Herde“ das Wort „behördlich“ eingefügt.

36. In § 63 werden die Worte „übertragbaren“ und „solchen“ gestrichen.

37. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten.“

38. § 68 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind.“

39. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
 - b) eine Vorschrift einer nach einem dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) eine nach einem dieser Gesetze erlassene behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,“;
 - bb) in Nummer 3 werden die Worte „ein mit der Seuche behaftetes Tier“ durch die Worte „an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird vor dem Schlußpunkt folgender Satzteil angefügt: „oder nachweislich an der Seuche verendet sind“.

40. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,

2. in den übrigen Fällen in voller Höhe

aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.“

41. Folgender § 71 a wird eingefügt:

„§ 71 a

Für die Anwendung der §§ 69 bis 71 stehen Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsrechtigte den Tierbesitzern gleich.“

42. Die Überschrift zu Abschnitt II a erhält folgende Fassung:

„II a. Überwachung“.

43. In § 74 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10)“ durch die Worte „anzeigepflichtige Seuche“ ersetzt.

44. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt.“;

b) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „17 a Abs. 2“ durch die Angabe „17 a Abs. 3“ ersetzt.

45. In § 78 werden die Worte „von Tieren“ durch die Worte „von Haustieren oder über das Vorhandensein, das Einbringen und die Abgabe von Süßwasserfischen“ ersetzt.

46. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 10“ gestrichen;

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Haustiere“ die Worte „oder Süßwasserfische“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

§ 81 des Viehseuchengesetzes und das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), treten außer Kraft, sobald der Bundesminister durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Tierbeförderungen auf Eisenbahnen geregelt hat.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes

Vom 28. März 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) wird nachstehend der Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. Mai 1912 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
2. das am 4. April 1980 in Kraft tretende Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380).

Bonn, den 28. März 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Tierseuchengesetz (TierSG)

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Haustiere:**
von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen, jedoch ausschließlich der Fische;
2. **Vieh:**
folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner – und Tauben;
3. **Schlachtvieh:**
Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll;
4. **Süßwasserfische:**
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die fischereilich genutzt werden und
 - a) ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder
 - b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;
 als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Dekapoden);
5. **verdächtige Tiere:**
seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
6. **seuchenverdächtige Tiere:**
Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen;
7. **ansteckungsverdächtige Tiere:**
Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben.

§ 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzu-

nehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Ländern zu treffen.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, in oder durch das Wirtschaftsgebiet sowie aus dem Wirtschaftsgebiet mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Überwachungsbehörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet zur Überwachung der Einhaltung der dabei zu beachtenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 3

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

(2) Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Tierseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
2. im Benehmen mit dem Bundesminister anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Tierseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Tierseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§§ 4 und 5

(weggefallen)

I. Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen

§ 6

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche verendet sind, und
3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist. Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.

(2) Ferner ist die Einfuhr von lebenden Seuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Seuchenerreger

enthalten, verboten. Der Bundesminister kann, sofern ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Seuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Seuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 7

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen

1. die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,
 - a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung, einer Anmeldung und der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen,
 - b) von der Beibringung von Bescheinigungen, insbesondere von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, einer Untersuchung und einer behördlichen Beobachtung abhängig zu machen,
 - c) bei Süßwasserfischen auch von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an den Gesundheitszustand und an die Hygiene in Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben, der regelmäßigen Überwachung solcher Betriebe durch die zuständige Behörde, der Erteilung einer Veterinärkontrollnummer und einer Bekanntmachung der für die Einfuhr oder Durchfuhr anerkannten

Fischzuchtbetriebe im Bundesanzeiger abhängig zu machen;

2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, einer Untersuchung, Absonderung und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
3. die Zuständigkeiten und das Verfahren, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorzuschreiben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(5) Absatz 1 findet auf die Ausfuhr sowie auf das Verbringen in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß Anwendung.

§ 7 a

(1) Einfuhr im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).

(2) Durchfuhr im Sinne dieses Abschnitts ist die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet. Das Umladen

1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug nach Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder auf ein anderes Beförderungsmittel oder
2. von einem Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Wirtschaftsgebiet

gilt nicht als Umladung im Sinne des Satzes 1.

(3) Ausfuhr im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten.

§ 7 b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 geregelt ist.

§ 7 c

(1) Besteht wegen des Auftretens einer Tierseuche im angrenzenden Ausland die Gefahr, daß Ansteckungsstoff eingeschleppt wird, so können die Landesregierungen zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes im Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung, Verwertung oder den Transport von lebenden und toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und
2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Haustier- oder Süßwasserfischbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Haustieren oder über die Abgabe und das Einbringen von Süßwasserfischen in den Bestand anordnen.

(2) Maßregeln nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2 die Einfuhr geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 8

(weggefallen)

II. Bekämpfung von Tierseuchen im Inland

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätig-

keit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Haltung von Süßwasserfischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater und die Fischereiaufseher, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Anzeigepflichtige Seuchen sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle-Krankheit;
12. Tuberkulose des Rindes;
13. Afrikanische Pferdepest;
14. Afrikanische Schweinepest;
15. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
16. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
17. Psittakose;
18. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen für weitere Seuchen einzuführen und

2. für bestimmte Seuchen aufzuheben, soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. § 14 bleibt unberührt. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruchs unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischens anzuordnen, daß die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche, insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat die zuständige Behörde für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Geflügelpest, der Newcastle-Krankheit, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut oder der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die zuständige Behörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die zuständige Behörde von jedem weiteren Seuchenfall zu benachrichtigen.

(2) Das gleiche kann für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden. Die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßnahmen werden hierdurch nicht aufgehoben. Bei Ermittlung des Krankheitszustandes durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche oder des sonstigen Krankheitszustandes erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die zuständige Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes bestehen, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16

(1) Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser so-

wie alle gewerblichen Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Hunde, Katzen oder Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlaßte Zusammenziehung von Vieh, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachtstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen, und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr

§ 17

(1) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh im Bestand sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körperveranstaltungen, Viehversteigerungen oder Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffsfahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. (weggefallen)
9. Einführung von Deckregistern;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehplätzen;
11. Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Er-

zeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze; Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;

12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen, Viehsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen;
14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betriebens der Anlage;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in denen solche Erreger aufbewahrt werden, einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßnahmen, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;
17. (weggefallen);
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

(2) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 16 und 19 sowie 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung;
2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,
 - b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,
 - c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gastställen, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Süßwasserfische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen bestimmt sind;
3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Süßwasserfischen;
4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;
5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Süßwasserfische transportiert oder gehältert werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;
6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;
7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14 a, 16 und 19;
8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 17 a

(1) Zum Schutz gegen eine Seuche können Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

- a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen als frei von dieser Seuche befunden worden sind,
- b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
- c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.

(3) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen oder Anlagen oder Einrichtun-

gen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 17 b

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Haustier- und Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist;
2. die amtliche Anerkennung eines Tierbestandes als frei von einer Seuche, das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln;
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist;
4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen
 - a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleieräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,
 - b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,
 - c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes sowie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,
 - d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,
 - e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Stoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und
 - f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher.

(2) Der Bundesminister kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 17 c

(1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind, dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesgesundheitsamt oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für solche Mittel nach Satz 1, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17 d und 17 e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Prüfung und Zulassung der in Absatz 1 genannten Mittel sowie über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen zu bestimmen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der Zulassung abgesehen wird. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und
 - b) für Antigene,

die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung der Mittel zuständige Stelle vorher angehört worden ist, und
3. im Einzelfall für Tiere, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert.

(5) Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände

näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei der Entscheidung über die Zulassung von | |
| a) Sera | 10 000 DM |
| b) Impfstoffen | 120 000 DM |
| c) Tuberkulinen | 12 000 DM |
| 2. bei der Entscheidung über die Freigabe einer Charge | 2 000 DM |
| 3. bei anderen Prüfungen und Untersuchungen | 1 000 DM. |

Ist im Einzelfall ein außergewöhnlich hoher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr für

1. die Zulassung auf das Doppelte,
2. die Freigabe einer Charge bis zu den in Satz 3 Nr. 1 genannten Sätzen

erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

§ 17 d

(1) Wer Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen;
2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist;
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Tierseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Umgang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4 zu bestimmen;

2. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
- b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
- c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
- d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
- e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
- f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,
- g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
- h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel;

3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen;

4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt,

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit der Tiere erforderlich ist,

- a) vorzuschreiben, daß die bei der Anwendung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen, zentral erfaßt und ausgewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert werden,

- b) die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen und
 - c) vorzuschreiben, daß die nach Buchstabe b zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der Länder, den Tierärztekammern sowie mit anderen Behörden zusammenwirkt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen.
2. durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Aufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a
- a) die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den verschiedenen Gefahrenstufen zu regeln,
 - b) die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer zu regeln,
 - c) die jeweils nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen,
 - d) Informationsmittel und -wege zu bestimmen und hierfür einen Stufenplan zu erstellen.

§ 17 e

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

§ 17 f

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden.

§ 18

Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden. Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren, Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend.

1. § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hof-

raum, Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren bleiben. Auch dürfen die Körper abgesonderter, bewachter oder behördlich beobachteter Tiere nicht ohne behördliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2. § 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transportes und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, sowie der von diesen Tieren stammenden Erzeugnisse.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Süßwasserfische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Süßwasserfischen und Einbringungen von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere.

(3) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(4) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen.

4. § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkrank oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines bestimmten Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

5. § 23

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6. § 24

(1) Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.

7. § 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörper-teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9. § 27

(1) Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Ställe, Standorte, Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtevvorräte, des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter behördlicher Überwachung.

10. § 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körperveranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann.

11. § 29

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12. § 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen**§ 38****§ 31**

Bei einzelnen Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand und Rauschbrand**§ 32**

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33

(1) Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

(2) Eine Öffnung des Tierkörpers darf ohne behördliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34

(1) Die Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig waren, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten der Tierkörper ist verboten. Jedoch kann bei Rauschbrand das Abhäuten der Tierkörper unter ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden.

(3) Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildbeständen auf das verendete oder getötete Wild Anwendung.

§ 35

(weggefallen)

b) Tollwut**§ 36**

Seuchenverdächtige Hunde oder Katzen müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu behördlichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere seuchenverdächtige Haustiere.

§ 37

Vor behördlichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

Das Schlachten wutkranker oder seuchenverdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39

(1) Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung behördlich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein seuchenverdächtiger Hund oder eine seuchenverdächtige Katze einen Menschen gebissen hat oder nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts behördlich beobachtet werden.

(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der behördlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht geimpfte Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung unter behördlicher Beobachtung zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 40

(1) Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder seuchenverdächtig ist, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde behördlich angeordnet werden. Der Festlegung gleich zu erachten sind das Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb, sofern sie nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie das Führen der Hunde an der Leine ohne Maulkorb, sofern sie nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 41

(1) Die Tierkörper der verendeten oder getöteten wutkranken oder seuchenverdächtigen Tiere müssen unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Tierkörper ist verboten.

c) Rotz

§ 42

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43

(1) Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und behördlichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

(2) Das Schlachten rotzkranker oder seuchenverdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der zuständigen Behörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweitige, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45

(1) Die Tierkörper verendeter oder getöteter rotzkranker oder seuchenverdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Tierkörper ist verboten.

§ 46

(weggefallen)

d) Maul- und Klauenseuche

§ 47

(1) Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden,

als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

(2) Innerhalb eines gefährdeten Bezirks dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn

1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder
2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist.

§ 48

(1) Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiet (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49

(weggefallen)

e) Lungenseuche der Rinder

§ 50

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 51

(1) Die zuständige Behörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

(2) Außer im Falle behördlicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe

§ 52

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 53

(1) Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Tiere der Herde behördlich angeordnet werden.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschächtung der noch seuchenfreien Tiere der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe behördlich angeordnet werden.

§ 55

Die geimpften Schafe sind hinsichtlich der behördlichen Schutzmaßnahmen den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56

Außer im Falle behördlicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde

§ 57

Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorherigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe

§ 59

(1) Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren

eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die zuständige Behörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rinderpest

§ 60

Wird bei Klautieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klautiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die verendeten Klautiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung.

k) (weggefallen)

§§ 61 und 61 a

(weggefallen)

l) Afrikanische Pferdepest

§ 61 b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61 c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61 d

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen sowie über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Zeitpunkt der Kennzeichnung, über die Beschaffenheit und Abgabe der Fußringe, über die auf ihnen zu machenden Angaben sowie über Art und Umfang der Buchführung zu erlassen.

(3) Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um – soweit dies erforderlich ist – die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach den §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser

§ 62

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das dort aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem dort aufgestellten Vieh der Ausbruch einer Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in behördliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet, kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter

angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Tierverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird eine Entschädigung in Geld geleistet

1. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind;
2. für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen;
3. für Tiere, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand nach dem Tode festgestellt worden ist;
4. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind;
5. für Rinder, Schweine und Schafe, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt und bei der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlachttieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, sofern deren Fleisch nach der Schlachtung auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.

§ 67

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	10 000 DM
2. Rinder	6 000 DM
3. Schweine	2 500 DM
4. Schafe	1 500 DM
5. Ziegen	600 DM
6. Geflügel	100 DM
7. Bienen, je Volk	200 DM.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze bis zu 50 vom Hundert zu ändern, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;
2. um 20 vom Hundert
 - a) für Tiere, die in Betrieben mit Anlagen zur Haltung von mindestens 1 250 Schweinen, 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten werden;
 - b) im Falle des § 66 Nr. 5.

(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten.

§ 68

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. Tiere, die entgegen § 6 eingeführt worden sind;
3. Tiere, die mit einer Erklärung nach § 6 Abs. 3 eingeführt worden sind;
4. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt worden sind;
5. Tiere, die innerhalb einer nach Absatz 2 bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt (§ 7 a Abs. 1) worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgt ist;
6. Tiere, die nach der Einfuhr (§ 7 a Abs. 1) auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mußten oder verendet sind;
7. Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist; dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist;
8. Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere;
9. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden;
10. Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind.

Die Nummern 2 bis 6 gelten entsprechend auch für Tiere, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, soweit die §§ 6 und 7 auf diese Tiere angewandt werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Berücksichtigung der Inkubationszeit zu bestimmen.

§ 69

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Seuchenfall

1. a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
 - b) eine Vorschrift einer nach einem dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) eine nach einem dieser Gesetze erlassene behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,
2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder
3. an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Seuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Seuche verendet sind.

(3) Sofern nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft

1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angibt oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

§ 70

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Besitzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 71

(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,
2. in den übrigen Fällen in voller Höhe aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflü-

gel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.

(2) Werden von Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 71 a

Für die Anwendung der §§ 69 bis 71 stehen Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte den Tierbesitzern gleich.

§ 72

(1) Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 72 a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 72 b

Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

II a. Überwachung

§ 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsver-

ordnungen sowie der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen,
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten werden;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

III. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 74

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 75

(weggefallen)

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
- 1 a. entgegen § 17 c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet,
- 1 b. entgegen § 17 d Abs. 1 Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis herstellt,
2. entgegen § 32 oder § 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Tierkörper öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Tierkörper nicht sofort oder entgegen § 41 Abs. 1 nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Tierkörper abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,
7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,

9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,
- 9 a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,
10. entgegen § 60 Satz 2 oder §§ 61 b oder 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,
- 11 a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,
- 11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder über Aufnahme, Erwerb oder Abgabe der Tiere oder über Beginn oder Dauer einer Behandlung gegen Psittakose oder die dabei verwendeten Arzneimittel nicht, nicht richtig oder unvollständig Buch führt,
12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 5 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,
13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, zuwiderhandelt,
2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 17, 17 a Abs. 3, §§ 17 b, 17 d Abs. 6, § 61 d Abs. 2, §§ 78, 78 a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 77 a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf die §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Haustieren oder über das Vorhandensein, das Einbringen und die Abgabe von Süßwasserfischen oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 78 a

(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der anzeigepflichtigen Seuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die

1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und
2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt werden können.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung sonstiger übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.

§ 79

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutz gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Tierseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,
2. zum Schutz gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Tierseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie
3. nach Maßgabe des § 78 zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist.

§ 79 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen.

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Einsperrung und Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1),
2. von Maßnahmen diagnostischer Art bei Tieren (§ 11 Abs. 1, §§ 12, 23 und 29),
3. der Tötung von Tieren (§§ 24, 25, 39, 42, 44 und 51),
4. der unschädlichen Beseitigung im Sinne der §§ 26, 34 und 45

hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 81 a

Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1980 – 1 BvR 249/79 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Nummer 2 der Verordnung über Kakao und Kakaerzeugnisse (Kakaoverordnung) vom 30. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1760) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als diese Vorschrift Lebensmittel, die infolge ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften, insbesondere Aussehen, Geruch oder Geschmack, mit einem in der Anlage aufgeführten Erzeugnis verwechselbar sind, einem absoluten Verkehrsverbot unterwirft.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. März 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 29. März 1980

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 80	Verordnung über die Inkraftsetzung des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	525
28. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	562
10. 3. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den radiologischen Notfallschutz	563
11. 3. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	565
12. 3. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Finanzielle Zusammenarbeit	567
17. 3. 80	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über den Zollwert der Waren ...	569
17. 3. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	570
20. 3. 80	Bekanntmachung zu dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen	572
	188-17, 420-1, 424-2-1	

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 3. 80 Verordnung TSF Nr. 2/80 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	58	22. 3. 80	1. 4. 80
22. 2. 80 Achte Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	58	22. 3. 80	23. 3. 80
22. 2. 80 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	58	22. 3. 80	17. 4. 80
22. 2. 80 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	59	25. 3. 80	17. 4. 80
22. 2. 80 Erste Verordnung zur Änderung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-51	59	25. 3. 80	17. 4. 80
22. 2. 80 Siebente Verordnung zur Änderung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-53	59	25. 3. 80	17. 4. 80
22. 2. 80 Erste Verordnung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	59	25. 3. 80	17. 4. 80
26. 2. 80 Achte Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	59	25. 3. 80	17. 4. 80
– Berichtigung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	59	25. 3. 80	–
26. 3. 80 Erste Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	62	28. 3. 80	1. 4. 80
26. 3. 80 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuertarifordnung) 9519-5	62	28. 3. 80	1. 4. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 382/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	19. 2. 80	L 44/5
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 390/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhancelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse	20. 2. 80	L 45/10
19. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 400/80 der Kommission über einer Daueraus-schreibung von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach bestimmten Drittländern und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2140/79 und (EWG) Nr. 1687/76	21. 2. 80	L 46/14
22. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 430/80 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romano	23. 2. 80	L 49/11
22. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 431/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	23. 2. 80	L 49/13
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten	28. 2. 80	L 55/4
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 453/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	29. 2. 80	L 57/1
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 454/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	29. 2. 80	L 57/7
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 455/80 des Rates über die Aussetzung der Möglichkeit, Neuanpflanzungen von Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. in der Bundesrepublik Deutschland zu genehmigen	29. 2. 80	L 57/15
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung	29. 2. 80	L 57/16
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien	29. 2. 80	L 57/23
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	29. 2. 80	L 57/27
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 459/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	29. 2. 80	L 57/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 460/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen	29. 2. 80	L 57/35
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 461/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	29. 2. 80	L 57/36
28. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 483/80 der Kommission über die Nichtanwendung der Währungsausgleichsbeträge auf Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat bestimmten Behandlungen unterzogen und anschließend in den Versendermitgliedstaat zurückgesandt werden	29. 2. 80	L 56/17
28. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 484/80 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1980	29. 2. 80	L 56/19
28. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 485/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen für Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten	29. 2. 80	L 56/21
28. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten	29. 2. 80	L 56/22
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 531/80 der Kommission zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	4. 3. 80	L 59/18
Andere Vorschriften			
15. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 387/80 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen bei Polyester-Spinnfäden, die in bestimmten Drittländern ihren Ursprung haben und in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	20. 2. 80	L 45/5
15. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 388/80 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen bei Polyamid-Spinnfäden für Teppiche, die in bestimmten Drittländern ihren Ursprung haben und in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	20. 2. 80	L 45/7
19. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 389/80 der Kommission zur Eröffnung eines zusätzlichen Kontingents für Einfuhren in die Gemeinschaft von Luftmatratzen aus Geweben mit Ursprung in Polen im Jahr 1980	20. 2. 80	L 45/9
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 394/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	21. 2. 80	L 46/1
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 407/70 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion	22. 2. 80	L 48/1
20. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 413/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 2. 80	L 48/17
20. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 414/80 der Kommission über die Wiedereinführung der Zollsätze für Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 90 (Kennziffer 0900), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 2. 80	L 48/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
20. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 415/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 2. 80	L 48/19
21. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 416/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme, Sonnenschirme und dergleichen der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 2. 80	L 48/21
21. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 428/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Blusen mit Ursprung in Indonesien	23. 2. 80	L 49/7
21. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 429/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	23. 2. 80	L 49/9
18. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 434/80 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/80 des AKP-EWG-Ministerrates betreffend die ab 1. März 1980 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen	28. 2. 80	L 55/1
18. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 436/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (März–April 1980)	28. 2. 80	L 55/19
18. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 437/80 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den AKP-Staaten (1980)	28. 2. 80	L 55/21
18. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 438/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (März– Juni 1980)	28. 2. 80	L 55/24
18. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 439/80 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (März–Juni 1980)	28. 2. 80	L 55/26
22. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 442/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 2. 80	L 52/5
22. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 451/80 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 kW bis 75 kW mit Ursprung in der Sowjetunion	27. 2. 80	L 53/15
26. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 466/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	28. 2. 80	L 54/9
27. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 479/80 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 48.01 F des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 2. 80	L 56/13
27. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 480/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Warenkategorie Nr. 43 (Kennziffer 0430), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 2. 80	L 56/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
27. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 481/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 103 (Kennziffer 1030), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 2. 80	L 56/15
27. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 482/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel und Markisen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 109 (Kennziffer 1090), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 2. 80	L 56/16
27. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 514/80 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Polyester-Spinnfäden	1. 3. 80	L 58/49
28. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 515/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 3. 80	L 58/50
3. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 522/80 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	4. 3. 80	L 59/1
29. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 528/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Warenkategorie Nr. 43 (Kennziffer 0430), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 3. 80	L 59/14
29. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 529/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 3. 80	L 59/15
29. 2. 80 Verordnung (EWG) Nr. 530/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Linoleum, auch zugeschnitten, der Warenkategorie Nr. 102 (Kennziffer 1020), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 3. 80	L 59/17
3. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 544/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 3. 80	L 60/13
3. 3. 80 Verordnung (EWG) Nr. 545/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Akkumulatoren, aus Blei, der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 3. 80	L 60/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 324 Seiten

Die Neuaufgabe 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.